



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb Incl. Porto 2 Thlr. 11/4 Sgr. Anfertigungsbüro für den Raum einer fünfzeiligen Seite in Petitdruck 1/4 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 68. Mittag-Ausgabe.

Sechshundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 9. Februar 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

O. C. 7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (8. Febr.).

Eröffnung der Sitzung 1 Uhr 12 Minuten. Die Tribünen sind stark besetzt. Am Ministertisch die Minister: Graf Jyellplich, v. Roon, v. Bodelschwingh, v. Selchow; ferner für das Handelsministerium der Geh. Ober-Regierungs-Rath Moser, für das Finanzministerium der Geh. Finanzrath Burghardt.

Unter den geschäftlichen Mittheilungen, welche der Präsident Grabow nach der Eröffnung macht, wird auf die Ueberweisung des zum erstenmale im Hause anwesenden Abg. v. Sauten-Julienfelde in die 6te Abtheilung (an Stelle des früheren Abgeordneten Matthis für den 1. frankfurter Wahlbezirk) erwähnt.

Präs. Grabow: Es ist ein Antrag von dem Abg. v. Carlowitz auf Ernennung einer Commission zur Prüfung der mit den bisher Reichsunmittelbaren abgeschlossenen Verträge eingebracht. Ich habe denselben bereits zum Druck gegeben und vermüthe, daß die Herren sich schon im Besitz desselben befinden.

Abg. Twesten: Derselbe Antrag ist bereits in zwei Sessionen gestellt, indessen nur in den Commissionen, nicht im Hause zur Berathung gekommen. Ich glaube, wenn es überhaupt wünschenswerth ist, daß der Ausdruck des Hauses über diese Verhältnisse erfolgt, so ist es auch wünschenswerth, daß nicht wieder der Weg der Commission eingeschlagen werde, sondern daß eine Schlussberathung im Hause stattfindet. Die Berichte der vorigen Commissionen sind in den Händen des Hauses. Ich weiß nun allerdings, daß, seitdem eine Anzahl neuer Verträge mit anderen Reichsunmittelbaren theils abgeschlossen, theils zur Bestätigung gelangt sind; ich glaube aber, es wird genügen, wenn das Haus über die Verträge einen Ausdruck thut, welche in den Commissionen bereits zweimal ausführlich geprüft worden, wenn das Haus in eine Schlussberathung eintritt, die sich in der That nur formell von der Berathung in der Commission unterscheiden würde, weil ein ausführlicher Commissionsbericht Ihnen bereits vorliegt.

Abg. v. Carlowitz: Ich hatte bei meinem Antrage im Auge, daß vielleicht inzwischen neue Verträge mit anderen Mediatistren abgeschlossen worden und daß diese ebenfalls in Betracht gezogen werden müßten. Das wird viel gründlicher geschehen können, wenn wir die Sache einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überweisen, in welche Sie, so weit dies möglich, die früheren Mitglieder wählen können.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abgeordn. Twesten abgelehnt, dagegen der des Abgeordn. v. Carlowitz, eine besondere Commission von 14 Mitgliedern zu wählen, angenommen.

Präs. Grabow theilt ferner mit, daß der Abg. Kobben und Genossen einen bereits häufig eingebrachten Antrag wiederum gestellt haben. Derselbe gehe dahin, die Bestimmungen des § 2 Litt. A. des Gesetzes vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten aufzuheben.

Der Antrag wird an die Justiz- und Finanz-Commission verwiesen. Nachdem hierauf der Präsident noch die Verlegung der Bibliothek des Hauses in die Zimmer Nr. 1 und 2 und außerdem die Uebergabe von 100 resp. 150 Exemplaren zweier politischer Proschüren an die Mitglieder des Hauses angezeigt, von denen eine von der Befestigung der Rassen handelt, erhält das Wort

Der Handelsminister Graf Jyellplich. Im allerhöchsten Auftrage habe ich einen Gesetzentwurf, betreffend die Eisenbahngesetzgebung in den hohenzollernschen Landen vorzulegen. Bisher haben sie noch keine Eisenbahnen und kein Eisenbahngesetz, da das unfruchtbar dort nicht publicirt ist. Die Verhandlungen mit Baden und Württemberg lassen aber erwarten, daß auch sie der Wohlthat von Eisenbahnen bald theilhaftig werden. Es handelt sich zunächst nicht um den Bau bestimmter Bahnhöfe, also auch um keine Geldforderung, keine Anteile, sondern um die Feststellung des Expropriationsverfahrens, der Rechte der Bauunternehmer, den Grundbesitzern gegenüber u. dgl. Ich beehre mich, den Gesetzentwurf zu überreichen und schlage vor, daß das Finanzministerium gar nicht bei demselben interessiert ist, ihn den Commissionen für das Justizwesen und für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob das Haus mit dieser geschäftlichen Form der Behandlung einverstanden ist, schlägt Abg. Michaelis mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Vorlage eine dem entsprechende besondere Commission von 14 Mitgliedern, und Abg. Faucher von 21 Mitgliedern vor, da in den beiden zuvor bezeichneten Commissionen zufällig kein Vertreter jener Landesklasse sei, was sofort von einem derselben in Bezug auf die Justizcommission factisch berichtigt wird. Abg. Michaelis berichtet auf seine Ziffer, und schließt sich der von Faucher vorgeschlagenen von 21 an; dieser Antrag wird aber vom Hause abgelehnt, und die Verweisung der Vorlage an die Commissionen beschlossen, die der Herr Handelsminister vorgeschlagen hat.

Präsident Grabow: Vor der Tagesordnung hat auch der Herr Kriegsminister das Wort verlangt, das ich ihm hiermit ertheile. — Man bemerkt im Hause und auf den überfüllten Tribünen die gespannteste Aufmerksamkeit der Zuhrenden.

Kriegsminister v. Roon: Im allerhöchsten Auftrage überreiche ich dem Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814.

Es sind in wenigen Tagen fünf Jahre, daß ich zum erstenmale diese Räume betretend, dem Hause die gleiche oder wenigstens eine ähnliche Vorlage machte, wobei mit Recht gesagt werden konnte, daß dem Landtage der Monarchie noch niemals eine Vorlage von größerer Bedeutung vorgegangen sei. Damals konnte man nicht meinen, daß der Gesetzentwurf die Bedeutung erlangen würde, welche er leider erlangt hat. Das könnte mich veranlassen, einige Rückblicke auf die Vergangenheit zu thun. Ich glaube aber, daß der gegenwärtige Zeitpunkt dazu nicht der geeignetste ist. Ich verziehe darauf und behalte mir das vor. Da ich inzwischen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf aus Gründen, die sehr nahe liegen, besondere Motive nicht geschrieben habe, so erlaube ich mir noch einige Bemerkungen an Stelle der Motive. Es kommt mir dabei aus naheliegenden Gründen sehr wesentlich darauf an, nur dasjenige zu sagen, was ich mir über die Materie zu sagen vorgenommen hatte, nicht mehr und nicht weniger, und es so zu sagen, wie ich es mir vorgefetzt. Daher möge mir gestattet sein, mich bei meinem kurzen Vortrage dieses Papiers zu bedienen (auf ein Schriftstück vor sich hinweisend) und ich habe nichts dawider, wenn etwa constatirt werden sollte, (Seiterleit) daß ich ganz oder theilweise meinen Vortrag gelesen.

Indem die königl. Regierung dem Hause der Abgeordneten von Neuem einen Gesetzentwurf vorlegt, um die Militärfrage endlich zu einer definitiven Regelung zu bringen, ist sie sich wohl bewußt, daß sie das Ziel zu erreichen nur dann sichere Aussicht haben würde, wenn es ihr gelungen wäre, sich diejenige Auffassung anzueignen, welche in diesem Hause bei der parlamentarischen Behandlung dieser Frage bisher maßgebend gewesen ist. Wenn gleich dies nur in beschränktem Maße der Fall ist, wieweil die vielmehr die Regierung nach den Erfahrungen des verfloffenen Jahres lebhafter als je von der Zweckmäßigkeit der thatsächlich erfolgten Reformation des Heeres und daher auch nothwendigerweise von ihrer Erhaltung überzeugt ist, wieweil endlich die Regierung ihre früher geltend gemachten, und aus Veranlassung des Rechnungsberichtes über die Verwendung des außerordentlichen Credits von 1860 sogar von dem Landtage getheilten Auffassung über die bisherige Gesetzgebung der factisch eingetretenen Reformation auch heute festzuhalten gebrungen ist, so verzieht sie dennoch auch heute noch, wie in den Vorjahren auf die ausschließliche Geltendmachung dieses Standpunktes. Damit glaubt sie den Streit über den herborgetretenen finanziellen Gegensatz, über bisher unbesiegbare, von der einen wie von der anderen Seite geltend gemachte Ansprüche und Forderungen vertagen zu können. Es kommt hier zuoberst lediglich auf eine friedfertige und ruhige Erwägung gewisser Meinungsverhältnisse über Zweckmäßigkeitsfragen an; die erstrebte Ausgleichung controvertirter Interpretationsfragen kann überhaupt nur auf einem Wege geschehen, nur auf dem Wege geselliger Vereinbarung über die correcte Bedeutung der streitigen Punkte.

Dies wird um so mehr geboten sein, als man auf der einen wie auf

der anderen Seite gleich tief durchdrungen sein mag von der Richtigkeit der eigenen Auffassung. In dieser Ansicht ist die königl. Regierung zu dem Schlusse gelangt, der Landesvertretung eine solche Vereinbarung über gewisse Punkte wiederholt vorzutragen und damit dem laut articulirten Verlangen des Abgeordnetenhauses zu einer geselligen Regelung der stattgefundenen Reformen zu entsprechen, wiewohl es nach diesseitiger Ueberzeugung bisher nicht daran, sondern lediglich an der verfassungsmäßigen finanziellen Regelung gefehlt hat. In diesem Wunsche, dem Abgeordnetenbause noch einmal Veranlassung zu geben, sich über die von ihm vermißten Fundamente der Armee-Reform mit der Regierung zu verständigen und dadurch den Boden für die Erlebung weiterer principieller Gegensätze zu gewinnen, somit dem Vaterlande das beintragliche Gefühl der Einheit des Strebens und Wünschens neu zu beleben: — in diesem Wunsche liegt das Hauptmotiv für die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs. Sein materieller Inhalt wird nach den darüber bereits gepflogenen erschöpfenden Erörterungen einer weiträumigen Motivirung nicht bedürfen. Er enthält keine neuen Principien, sondern nur Modificationen und Ergänzungen der alten gesetzlichen Bestimmungen, herborgerufen durch Rücksichten der technischen Zweckmäßigkeit und des staatlichen Bedürfnisses.

Nur so weit diese Rücksichten bei verschiedenartiger Auslegung des Gesetzes vom 3. September 1814 oder bei dem Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen über den Kriegsdienst zur See herborgetreten sind, sollen durch den vorgelegten Entwurf Modificationen und Ergänzungen der bisherigen Gesetzgebung herbeigeführt werden. Daneben bietet er dem Lande wiederholt erhebliche Erleichterungen in der Ableistung der jedem wehrpflichtigen Manne obliegenden Pflicht der Vaterlandsverteidigung. Erleichterungen, welche jedoch allein durch die eingetretene Vermehrung der Friedensstärke des stehenden Heeres zulässig erscheinen. Im Uebrigen hat die Regierung auf jede weitere Veränderung des allegirten Gesetzes für jetzt verzichtet, weil sie erachtet, daß die Spannung des Augenblicks einer sachlichen Erwägung in den dabei in Betracht kommenden legislativen Momenten nicht günstig ist. Aus diesem Grunde muß auch die Vorlegung der in diesem Gesetzentwurf verheißenen neuen Landwehrordnung ausgesetzt bleiben, um so mehr, als eine solche überhaupt erst nach gesicherter Feststellung der vorgeschlagenen Veränderungen über die Kriegsdienst-Verpflichtung ausführbar erschien.

N. S. 1. Wie tief begründet auch seit Jahren die Ueberzeugung der Regierung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der factisch eingetretenen Armee-Reform sein mag, so haben doch ihre Entschlüsse nach den Erfahrungen des letzten Krieges an Klarheit, Sicherheit und Festigkeit in dem Maße gewonnen, daß es ihr mit Pflicht und Bewußtsein ganz unvereinbar, daß es ihr unmöglich erscheint, jetzt in wesentlichen Punkten auf erprobte und wohlbedachte Einrichtungen zu verzichten. Jeder Unbesangene wird und muß ihr darin beistimmen und die etwaige Befangenheit mißbilligen, welche etwa um eines Partei-Interesses willen, um eines möglichen Machtwechsels willen eine von ganz Europa gebührend gewürdigte Institution derwerfen wollte. — Lassen Sie mich zum Schluß der Erwartung, der gern gegebenen Erwartung Worte geben, daß das im Lande tief empfundene Bedürfnis nach Verständigung bei Behandlung der Vorlage in diesem Hause seinen berechtigten Wiederhall finden möge, daß das Gefühl für Preußens Macht und Größe in diesem Hause stets mächtiger sein werde, als der verderbliche Geist der Parteilagen, als persönliche Sympathien und Antipathien.

Die Behandlung, welche das Haus der Vorlage angezeihen lassen will, gebe ich Ihnen anheim.

Ich habe einen zweiten Gesetzentwurf vorzulegen im Auftrage Seiner Majestät. Er bezieht sich auf die Versorgung der anerkannten Militärs-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachmeister abwärts, so wie auf die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärspersonen desselben Ranges. Ich glaube nicht nöthig zu haben, der Landesvertretung diesen Gesetzentwurf ausführlich zu empfehlen. Ich glaube, daß das Haus ebenjowohl, wie die Regierung, tief davon durchdrungen ist, daß es eines großen Landes nur würdig ist, seine Söhne, welche Gesundheit und Leben im Dienste des Vaterlandes geopfert haben, im Alter der Unfähigkeit und Entbehrungen zu schützen. Es ist das allerdings schon bisher in einem gewissen Grade geschehen, theils aber waren es die finanziellen Verhältnisse des Landes, theils die anderweitige Bedeutung des Geldwerthes, welche bei der Fixirung von Sätzen entscheidend waren, die heut bei der eingetretenen Entwerthung des Geldes in keiner Weise mehr als ausreichend erscheinen. Ich glaube, daß auch die Erweiterung dieses Gesetzes hinsichtlich der Wittwen und Waisen derer, die für das Vaterland in mühevoller Pflichterfüllung Gesundheit und Leben darangelegt haben, Ihre Zustimmung erfahren wird, wieweil in einem solchen Invalideugesetze von Benefizien für die Wittwen nicht Erwähnung geschehen war. Ich stelle die Behandlung auch dieses Gesetzes lediglich dem Ermeßnen des Hauses anheim.

Abg. Bichow: Der Herr Kriegsminister hat, was in den Annalen unserer Verhandlungen wohl nicht zum zweitenmale vorgekommen ist, einen Gesetzentwurf vorgelegt, ohne ihn mit Motiven zu begleiten. Statt dessen hat er einige Erläuterungen gegeben, die er sehr vorsichtig und mit theilweiser Benutzung eines Manuscriptes vorgetragen hat. Bei der Wichtigkeit derselben, richte ich an den Hrn. Minister die berechtigte Frage, ob das Haus sie als seine persönliche Meinungsäußerung betrachten muß, oder ob er sie im Namen des Staatsministeriums abgegeben hat. Ich halte es für wichtig, dies zu constatiren, weil die Erklärung des Hrn. Ministers nicht im Einflange ist weder mit der Thronrede, die eine andere Art von Verständigung in Aussicht stellte, noch mit der Rede des Hrn. Ministerpräsidenten im andern Hause, die auf den Weg der Compromisse verwies. Hier haben wir so eben gehört, daß der Hauptzweck biertragt und nur über gewisse einzelne Punkte von Neuem entschieden werden soll. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Unterschiedes erlaube ich den Hrn. Minister um eine Erklärung.

Kriegsminister v. Roon: Ich brauche wohl nicht erst zu bemerken, daß die Beantwortung einer solchen plöblich an mich gerichteten Interpellation lediglich von meinem Ermeßnen abhängt (Bewegung). Nach dieser Verwahrung, die ich wegen etwaiger Konsequenzen für die Zukunft einlege, stehe ich nicht an zu erklären, daß der von mir gegebene Vortrag, der die Motive ersetzen sollte, von mir persönlich herrührt, daß jedoch die Mitglieder des Staatsministeriums mit demselben Wort für Wort und Sylbe für Sylbe factisch übereinstimmen. Wenn der Herr Vorredner Disparomien irgend welcher Art zwischen meinen Erläuterungen und anderen Mittheilungen findet, so ist das seine Sache.

Abg. Graf Schwerin verlangt das Wort, um zu erklären, daß er dieselbe Frage an den Herrn Minister hat richten wollen, die Herr Bichow gestellt hat.

Präsident Grabow gebt nunmehr zur geschäftlichen Behandlungsweise in Bezug auf die beiden Vorlagen des Kriegsministers über. Die Abg. Michaelis und Twesten beantragen den Druck der ersten Vorlage (über die Verpflichtung zum Kriegsdienste) abzumarten, so daß jedes Mitglied sie in Händen hat, bevor ein Beschluß über die Behandlung derselben gefaßt werde. Ihr Antrag wird angenommen. Die zweite Vorlage (betr. die Invaliden und Wittwen) empfiehlt der Präsident der Finanzcommission zu überweisen, nimmt aber seinen Vorschlag zurück, nachdem Abg. v. Stadenbagen mit Berufung auf das Verfahren bei der Vorlage, betr. die Invaliden aus den Befreiungskriegen, eine besondere Commission von 14 Mitgliedern beantragt, und Graf Schwerin dieselbe Behandlung wie in Betreff der ersten Vorlage empfohlen hat. Sein Antrag wird angenommen, und es wird somit auf den Druck auch dieser Vorlage gemartet werden, bevor das Haus über die Verweisung an bestimmte Commissionen Beschluß faßt. Zuvor hat freilich noch Graf Bethusy dem Schwerin'schen Vorschlage widersprochen; die Invaliden, sagt er, haben nicht Zeit, ad calendarum graecas zu warten (Woh!), und es sei Schuldigkeit des Hauses, jede Gefahr der Verzögerung dieser Sache zu vermeiden; aber das Haus actet auf diesen Einwand nicht.

Es wird hierauf als zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, zur Vertheidigung der in das Haus der Abgeordneten neu eingetretenen Mitglieder geschritten. Nachdem von dem Präsidenten Grabow die Geschäftsformel vorgelesen, leisten in ablicher Weise den Eid die Abgeordneten Hartort II., Heyl, Hoppe, Dr. Jablonsti, Mader, Rondé, Ziegler, v. Zychlinski.

Darauf geht das Haus zur Verathung der auf Grund des Art. 60 der Verfassungs-Urkunde erlassenen königlichen Verordnung vom 25. April 1864, betreffen die zeitweise Herabsetzung der Hafengebühren für aus-

ländische Schiffe, welcher nachträglich die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt werden soll. (Die unerhebliche Debatte darüber theilen wir im Morgenblatte mit).

Berlin, 8. Februar. [Amtlich es.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem General-Director der königlichen Museen, Wirklichen Geheimen Rath von Olfers, den rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen; und den Staatsanwalt Hesse in Sorau zum Rath bei dem Appellationsgericht in Hamm zu ernennen.

Berlin, 8. Febr. [Ihre Majestät die Königin] besuchte gestern mit Sr. Majestät dem Könige den Ball beim Fürsten zu Putbus.

[Se. k. Hoheit der Kronprinz] empfing gestern im Laufe des Vormittags den Oberst v. Flemming, Commandeur des pommerschen Husaren-Regiments (Blücher) Nr. 5, den preussischen Gesandten in Hamburg, Freiherrn v. Richtigfor, den Wirkl. Geh. Rath und Präsidenten des evangelischen Ober-Kirchenraths Matthis und den Dr. Brandis.

Abends erschienen Ihre königl. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin auf dem Maskenballe beim Fürsten zu Putbus. (St. Anz.)

[Die Militärvorlage], deren Grundzüge wir bereits teleg. im Morgenblatt mitgetheilt haben, lautet wörtlich:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden u. d. berordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, in Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814, was folgt:

§ 1. Die Gesamt-Verpflichtung zum Kriegsdienste in der Armee und Flotte wird in ihrer Dauer von 19 Jahren auf 16 herabgesetzt.

§ 2. Während dieser ihrer Gesamt-Dienstzeit gebühren die zum Kriegsdienste Verpflichteten die ersten sieben Jahre dem stehenden Heere, beziehungsweise der Kriegsflotte an; sie sind jedoch, insofern nicht nothwendige Verstärkungen des Heeres, resp. der Flotte, oder Uebungen ein Anderes erfordern, anstatt wie gewöhnlich zwei Jahre — fortan in der Regel die letzten vier Jahre in die Heimath beurlaubt. Dies letztere gilt auch von den einjährigen Freiwilligen (§ 7 des Gesetzes v. 3. Sept. 1814), denen übrigens das erste Dienstjahr — wie bisher — als eine dreijährige Dienstzeit angerechnet wird.

§ 3. Während der auf 9 Jahre verminderten Dauer der Verpflichtung für die Land- und Seem.-Militär-Aufgebote befinden sich die Wehrmänner die ersten vier Jahre im ersten, die folgenden 5 Jahre im zweiten Aufgebote der Land- und Seewehr. Der Uebertritt in das zweite Aufgebote erfolgt da — wie bisher — in der Regel mit dem Beginn des 32. Lebensjahres, das Ausscheiden aus der Land- und Seewehr und der Eintritt in den Landsturm aber schon und zwar ohne Ausnahme mit dem vollendeten 36. Lebensjahre.

§ 4. Die Dienstverhältnisse der Land- und Seewehr beider Aufgebote sollen, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, durch eine besondere Gesetzesvorlage speciell geregelt werden und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 5. In Betracht der thatsächlichen Verklärung des stehenden Heeres wird zwar die Landwehr 1. Aufgebots künftig nur in sehr seltenen, das Vaterland bedrohenden Gefahren von uns unter die Waffen gerufen werden; dennoch müssen die sub § 8 des Gesetzes vom 3. September 1814 über die Bestimmung und Verwendung der Landwehr ergangenen Festsetzungen ihre Geltung behalten.

Demgemäß bleiben auch Friedens-Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots erforderlich. Diese sollen künftig

- a. bei der Infanterie, wie bisher, in besonderen Bataillonen oder Compagnien in den heimathlichen Bezirken für die Dauer von 2—4 Wochen;
- b. bei den Jägern, Pionieren, der Artillerie und dem Train lediglich durch Heranziehung der Verpflichteten zu den entsprechenden Linientruppen zu Uebungen von gleicher Dauer stattfinden;
- c. bei der Cavallerie wird dieser letztere Uebungsmodus gleichfalls allgemein zur Anwendung kommen, sobald die Linien-Cavallerie in der für den Krieg nothwendigen Friedensstärke formirt sein wird, und erlischt mit diesem Zeitpunkt die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Reite zu unentgeltlichen Uebungen der Uebungsperiode, sowie aller Landwehr-Mobilmachungs-pferde, die alsdann aus Staatsfonds zu beschaffen sind.

Uebungen der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots finden während des Friedens nicht statt.

§ 6. Die in die Heimath beurlaubten des stehenden Heeres und der Kriegsflotte, sowie die zur Land- und Seewehr Entlassenen sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande nicht beschränkt, müssen jedoch die behufs der Controle ihres Aufenthalts gegebenen Vorschriften beobachten.

In Bezug auf die Auswanderung der beurlaubten des stehenden Heeres und der Flotte sollen künftig lediglich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung von Wehrmännern erlassen sind.

§ 7. Sämmtliche Mannschaften des beurlaubtenstandes, mögen sie dem stehenden Heere und der Flotte oder der Land- und Seewehr angehören, sind, mit Ausnahme der Theil II., § 6, Nr. 1 bis einschließlich 5 des Militär-Strafgesetzbuchs aufgeführten Fälle, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des activen Standes des Heeres und der Flotte werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

§ 8. Befreit vom Dienste in der Armee sind während des Friedens solche Seelute von Beruf, die bei dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf Seeschiffen der preussischen Handelsmarine gedient haben; dagegen sind sie zum Dienste auf der Kriegsflotte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet.

§ 9. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig zum Kriegsdienste bereit ist, gebühren:

- 1) Die active Marine, d. h. die im activen Dienste befindlichen Seelute, Werftmannschaften und Seesoldaten;
- 2) Die von der activen Marine beurlaubten Seelute, Werftmannschaften und Seesoldaten bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, resp. bis zum vollendeten 7. Dienstjahre, vom Tage des wirklich erfolgten Dienst-Eintritts an gerechnet.
- 3) Die „Seedienstpflichtigen“ im Sinne der Verordnung vom 4. April 1854 bis zum vollendeten 27. Lebensjahre.
- § 10. Die active Marine wird zusammengesetzt aus:
 - a. Seeluten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf Seeschiffen der Handelsmarine gedient haben;
 - b. aus freiwillig eingetretene oder ausgehobene Werft-Handwerker;
 - c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seesoldaten).

§ 11. Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seelute von Beruf in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte, durch Beurlaubung zur Disposition der Marine-Behörden angemessen verkürzt werden; eingediente Mannschaften aller Kategorien werden dagegen, welches Dienstalter sie auch haben, erst nach Rückkehr in die dienstliche Häfen entlassen.

§ 12. Junge Seelute von Beruf, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die Kriegsflotte durch einjährigen Freiwilligendienst, ohne zur Selbstbelebung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deck-Offizieren oder Hilfs-Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden. — Diesen einjährigen Freiwilligen der Kriegsflotte wird das abgeleitete Dienstjahr als eine dreijährige Dienstzeit angerechnet.

§ 13. Erziehungspflichtige Seelute sind verbunden, sich beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter, oder falls sie alsdann auf Seezeiten abwesend sind, bei ihrer nächsten Rückkehr in die königlichen Lande vor der betr. Erziehungsbefehre zur Ableistung ihrer Dienstpflicht zu stellen; sie dürfen nur dann von Neuem für Handelsschiffe „angemustert“ werden, wenn sie sich über ihre Militärverhältnisse genügend ausweisen können.

§ 14. Der Eintritt oder Wiedereintritt in die Kriegsflotte kann in Friedenszeiten von solchen ausgehoben (§ 10 a) oder beurlaubten Seeleuten (§ 9 Nr. 2 u. 3) nicht gefordert werden, welche bei Aufhebung der Einstellungsordnungen auf einem preussischen Handelsdampfschiffe, nach vorchriftsmäßiger Anmeldeurkunde, thätlich in Dienst getreten sind, oder welche eine preussische Navigationschule oder damit verbundene Schiffsbauerschule besuchen. Solche thätlich in Dienst getretene oder auf einem preussischen Handelsdampfschiffe auf der See befindliche Seeleute sind von der Einberufung zum Kriegsdienst ausgenommen, sowie von der Einberufung zu dem im § 17 angeordneten Uebungen auf den Schulschiffen.

§ 15. Für außerordentliche Verstärkungen der Flotte im Frieden werden zunächst die Flotten-Beurlaubten und Marine-Referenten, ferner die Seesoldaten der Altersklassen vom 20. bis 27. Jahre eingezogen. Bei ausbrechendem Kriege sind, außer den dienstpflichtigen Gesammthauptmannschaften, den Beurlaubten und Reserve der Flotte und den gleichalterigen Seesoldaten, nötigenfalls auch die Seewehr und die ihr angehörenden Altersklassen der Seesoldaten (§ 16) zum Dienst einberufen. Im Frieden wie im Kriege wird die nötige Verstärkung dergestalt bewirkt, daß die erstgenannten Kategorien den später aufgeführten und die jüngeren Altersklassen den älteren vorgehen.

§ 16. Die Seewehr 1. Aufgebots besteht: a. aus den in der Regel mit dem vollendeten 27. Lebensjahre aus der Marine-Referate zur Seewehr entlassenen Mannschaften;

b. aus den Seesoldaten vom 28. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre;

c. aus den sonstigen dienstpflichtigen Seeleuten von Beruf, welche auf der Flotte nicht gebient und das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 17. Für die dem Alter nach der Kriegsflotte und die der Seewehr 1. Aufgebots angehörigen Seeleute, welche auf der Kriegsflotte nicht gebient haben, finden jährliche Uebungen an Bord der Schiffschulschiffe bis zur Dauer von 8 Wochen statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 18. Die Seewehr 2. Aufgebots wird aus allen Männern, die aus dem 1. Aufgebote entlassen werden und aus den Seesoldaten im Alter von 32 bis einschließlich 36 Jahren gebildet, und dient im Kriege nötigenfalls zur Ergänzung und Verfrächtung der Marine.

§ 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 20. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind unsere Minister des Krieges und der Marine und unser Minister des Innern beauftragt.

Gewinn der 2. Klasse 131. Lotterie. (Ziehung vom 8. Februar.) Aus dem Berliner Fremden- und Anzeigebblatt.

(Nur die Gewinne über 30 Thaler sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.) Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden: 25. 61. 76 (40). 136. 56. 67. 247. 332. 73. 407. 29. 506. 19. 49. 89. 96. 608. 704. 84. 876. 77. 904. 77. 93. 1026. 211. 94. 347 (50). 59. 453. 536. 88. 92. 653 (40). 97. 724 (60). 857. 98. 949. 77. 94. 2004. 44. 84. 90. 135. 98. 345. 83. 437 (40). 58. 66. 67. 593. 628. 51. 66. 954. 60. 86. 3044. 145. 53. 214. 16 (60). 18. 38. 43. 320. 79. 474. 78. 524. 91. 602. 708. 24. 99. 802. 36 (100). 47. 58. 980. 89. 4051. 54. 102. 39. 256. 57. 60. 381 (40). 400. 12. 20. 63. 94. 561. 623. 51. 730. 823. 56. 67. 960. 5029. 31. 48 (40). 75. 84. 129. 212. 76. 80. 354. 401. 9. 40. 52. 65. 675. 713. 27 (50). 811. 22. 26. 30. 35. 78. 904. 42. 6034. 99 (40). 152. 58. 60. 76. 83. 95. 210. 27. 62. 315. 18. 45. 50. 61. 401. 9. 14. 42. 48. 91. 550. 54. 63. 608. 12. 32. 67. 729 (50). 67. 91. 832. 79. 81. 7044. 48 (100). 57. 75. 110. 57. 77. 346. 60. 75. 83. 96. 403. 28. 29. 33. 35. 72. 74 (40). 83 (40). 529. 84 (40). 638. 75. 705. 10. 92. 805. 62. 68. 69. 8004. 68. 74. 113. 49. 301. 44. 58. 88. 568. 82. 87. 99. 614. 63. 718 (40). 816. 32. 45. 48. 937. 9005 (40). 24. 64. 259. 90. 346. 404. 56. 65. 525. 87 (40). 681. 788 (40). 807. 37. 46 (80). 61. 66. 908. 34. 44. 83

10.031. 78. 213. 18. 46. 57. 60. 89. 315. 37. 436 (50). 518. 31. 69. 620. 41. 720. 43. 48. 77. 882. 96. 926. 35. 37. 11,037. 70. 98. 102. 79. 85. 88. 220. 28. 37 (50). 79. 310. 94. 440. 58. 530. 46. 65. 641. 54. 702. 21. 65 (60). 829. 32. 78. 91. 910. 12. 19. 34. 12,031. 40. 62. 65. 81. 194. 271 (60). 337. 79. 436. 37. 54. 62 (50). 515. 92. 97. 610. 24. 83. 701. 2. 879. 84. 925. 36. 68. 91. 13,002. 17. 60. 62. 106. 21. 76. 82. 98. 212. 89. 211. 489. 618 (40). 19. 66. 733. 49. 50. 820 (49). 25. 30. 59. 970. 87. 88. 14,002. 18. 41. 102. 46. 303. 29. 31. 81. 412. 14. 94. 532 (40). 35. 54. 608. 36. 48. 63. 79. 93. 705 (40). 8. 9. 807. 26. 63. 918. 58. 94. 15,049. 97. 114. 27. 61. 96 (40). 217. 20. 49. 97. 336. 66. 405. 37. 516. 27 (40). 55. 59. 78. 643. 57. 73. 706. 16. 21. 80 (60). 892. 926. 76. 16,064. 79. 80. 81. 93. 112. 15. 25. 75 (2000). 246. 48. 85. 92 (40). 364. 76. 435 (40). 36. 557. 94. 98. 680. 704. 35. 39. 54. 808. 23. 70. 927. 44. 93. 95. 99. 17,031. 67. 80. 102. 3. 70. 214. 55. 79. 98. 406. 13. 39. 538. 48. 60. 610. 14. 67. 730. 34. 56. 800. 72. 921. 61. 18,001. 22. 39. 44. 138. 52. 57. 82. 244. 329. 96. 415. 58. 507. 12. 25. 75. 81. 615. 67. 79. 842. 63. 90. 95. 939. 19,002. 104. 29 (40). 31. 97. 338. 72. 99. 428. 90 (80). 632. 41. 851. 56. 961. 78.

20.001. 66 (50). 71. 193 (50). 215. 315. 82. 86. 478. 99. 531. 44. 45. 698. 702. 23. 85. 95. 819. 943. 21,128. 38. 45. 59 (60). 224 (40). 83. 92. 327. 34. 423. 31. 536. 42. 49. 93. 600. 725. 58. 818. 81. 980. 22,030. 33. 72. 89. 144. 93. 301. 52. 413. 47. 53. 519. 33. 34. 620. 61 (50). 773. 88. 826. 64. 75. 78. 82. 927 (60). 63. 72. 23,033 (40). 42. 51 (50). 59. 67. 371. 415. 57. 502. 28. 44. 82. 631. 37. 89 (40). 770. 806. 25. 982. 86. 24,053. 64. 129. 72. 209. 67. 320. 26. 69. 409. 26. 62. 99. 527. 73. 620. 38. 754. 71. 94 (60). 809. 83. 91. 929. 25,050. 59. 75. 162. 93. 299. 433. 525. 52 (50). 55. 77. 86. 94. 615. 50. 55. 64. 740. 841 (40). 71. 85. 931 (40). 25,011. 15. 22. 40. 51. 94. 131. 54. 69. 221. 76. 318. 407. 42. 56. 78. 79. 86. 533. 76. 81. 629. 869. 84. 941. 48. 94. 27,012. 56. 83. 150. 98. 99 (40). 201. 13. 389. 57. 69. 74. 511. 72. 631 (50). 64. 728 (40). 840. 56. 28,095. 129. 268. 327. 87. 497. 556. 918. 30. 31. 34. 29,002. 53. 89. 115. 19. 62. 350. 81. 92. 513. 42. 50. 67. 672. 731. 802. 53. 77. 86. 971.

30.010 (40). 110. 48. 278. 317. 21. 55. 70 (50). 428. 85. 534. 37. 68 (40). 620. 42. 71. 719 (50). 28. 882. 915. 38. 96. 31,026. 108. 94. 98 (40). 240. 69. 91 (40). 300 (40). 48. 98. 501 (50). 714 (40). 47. 951. 92. 32,015. 43. 82. 290. 551. 98. 610. 32. 52. 91. 778. 850. 906. 15. 33,010. 12. 49. 54. 89. 139. 44 (40). 200. 16. 72. 78. 319. 60. 405. 92. 540. 41. 60. 615. 32. 49. 89. 762. 840. 43 (40). 86. 964 (40). 72. 34,023 (40). 39. 168 (40). 391. 93. 94 (40). 623. 39. 730. 38. 42. 49. 870. 35,006. 105. 264. 464. 72. 76. 538. 37. 716. 40 (60). 61 (40). 802. 41. 905. 57. 90 (40). 36,153. 264. 67. 406. 53. 529. 64 (40). 730. 44 (40). 807. 906. 11. 37,004. 24. 69. 88. 189. 99. 244 (40). 78. 364 (50). 443. 77. 531. 84. 95. 616. 23. 27. 31. 58. 777. 90. 897. 38,028. 44 (40). 45. 80. 98. 106. 69 (40). 77. 227 (40). 53. 332. 72. 80. 706. 54. 59. 828. 33. 61. 92. 902. 20. 89. 39,025. 79. 90 (40). 104. 40. 58. 208. 318. 420. 40. 60. 545 (40). 46. 53 (40). 768. 846 (50) 53.

40.055. 173. 90. 330. 70. 423. 65. 72. 83. 523. 601. 32. 99. 722. 47. 836. 54. 90 (40). 915. 77. 94. 41,026. 27. 52. 168 (40). 93 (40). 207. 35. 36. 359. 621. 45. 701. 13. 34. 70. 72 (80). 880. 908. 74. 42,071. 74. 201. 2. 74. 312. 85. 405. 577. 657. 58. 79. 86. 756. 802. 84. 95. 912. 83. 43,022. 47. 94. 129. 228. 93. 311. 79. 405. 515. 30. 634 (40). 704. 79. 856. 88. 938. 44,023. 99. 165. 94. 230. 300 (50). 17. 30. 84. 89. 434 (40). 80. 594. 720 (40). 24. 914. 28. 34. 84 (40). 45,070. 126. 242. 92. 317. 411. 19. 31. 583. 685. 745 (40). 53. 58. 75. 94. 98. 835. 41. 67 (100). 905. 43. 63. 46,002 (40). 22. 61 (50). 106. 99. 91. 212 (60). 44. 323. 27. 86. 90 (40). 407. 15. 33. 47. 507 (40). 65. 90. 627. 753. 874. 83. 946. 56. 47,003. 10. 16. 117. 28. 218. 37 (40). 94. 300. 59. 90. 97. 406. 18. 19. 24. 84. 511. 21. 27. 81. 83. 87. 748 (40). 900. 3. 57. 65 (40). 48,055. 85. 99. 121 (100). 22. 47. 99. 268. 331 (40) 36. 81. 584. 617. 760. 91. 838. 70. 986. 49,016. 41. 145 (40) 70 (40). 229. 34. 403. 97. 562. 71. 619. 40. 83. 702. 16 (40). 42. 43. 60. 97. 810. 42. 46. 73. 77. 843. 53. 62 (40). 91. 50,032. 45. 56. 147. 207. 34. 316. 31. 447. 552. 73. 600. 8. 21. 704. 925. 39. 45. 51,062. 127. 45. 237. 57. 71 (600). 301 (50). 27. 46. 53. 533. 634. 732. 54. 807. 925. 29. 50. 60. 95. 52,023 (60). 30 (60) 57. 304. 57. 475 (40). 566. 640. 83. 9. 3. 53,013. 33. 169. 77. 79 (40). 217. 49. 70. 295. 471. 85. 501. 22. 48. 616. 54. 56. 63. 83. 716. 21. 34. 70. 837. 934. 51. 94 (40). 54,024. 166. 201. 80. 332. 80. 81. 438. 67. 518. 68. 669. 707. 23. 837. 927. 55,056. 68. 149. 252. 67. 80. 328. 35. 42. 451. 501. 40. 601 (50). 92. 709. 18. 73. 845. 93. 961. 62. 72. 56,050. 89. 115. 22. 33 (40). 41. 67. 96 (40). 366. 74. 19. 26. 90 (80). 507. 603. 31 (50). 39. 721. 41. 60. 64. 83. 813. 43. 913 (40). 57,031. 228. 77. 83. 94. 328. 57. 67. 402. 42. 49. 649 (60) 58. 60. 84 (80). 710. 16. 32. 81. 894. 939. 51. 80. 81. 58,022. 25. 85. 195. 271. 429. 44. 73. 521. 86 (40). 88. 615. 720. 25. 806.

59. 68. 99. 957. 67. 83. 59,014. 19. 35 (60) 53. 63. 109. 219. 309. 55. 539. 48. 743. 95. 875. 96. 908. 62. 78. 60,016. 33. 43. 101. 12. 20. 48. 69. 72. 96. 298. 393. 432. 42 (40). 524 (40). 98. 605. 17. 75. 746. 60. 859. 97. 951 (40). 61. 85. 61,088. 163. 98. 211. 23 (50). 57. 66. 356. 448. 520. 30. 42. 51. 78. 96. 612. 34. 710. 11. 39. 51. 65. 84. 99. 817. 43. 77. 930. 71. 62,038 (40). 172. 244. 53. 358. 421. 77. 98 (40). 680. 713. 63. 83. 817. 52. 83. 93. 907. 53. 76. 85. 63,014. 180. 217. 19. 25. 91. 348. 596. 615. 707. 17. 40. 831 (40). 39. 62. 938. 62 (40). 64,187. 94. 238. 407. 9. 11. 52. 562. 67. 91. 625. 28. 71. 750. 71. 82. 86 (40). 815. 78. 84. 992. 65,010. 19. 62. 71. 92. 114. 26. 92. 244. 304. 40. 51. 477. 90. 603. 34. 73. 725. 31 (50). 83. 806. 55 (40). 86. 972. 66,144. 256. 64 (50). 339. 406. 514. 36. 42. 89. 607. 26. 40. 723 (60). 96. 809. 53. 86. 932. 47 (50). 61. 67,078. 82. 133. 42. 62. 200. 10. 304. 28. 403. 36. 536. 44. 63. 641. 76. 717. 26. 846. 58. 927. 34. 55. 68,005. 145. 243. 327. 53. 418. 61. 79. 94. 539. 83. 94 (40). 659 (40). 708. 58. 85. 832. 57. 67. 931. 45 (40). 58. 76. 69,015. 43. 48. 71. 102. 69. 208. 306 (80). 18. 438. 62. 666. 737. 77 (40). 87. 831. 45. 952. 56.

20,003. 4. 27. 433 (50). 88. 522. 23. 29. 633. 39. 74. 749. 64. 868. 906. 14. 16. 57 (50). 71,115. 16. 40. 45. 301. 418. 45. 400. 542. 47 (40). 618 (40). 25. 38 (40). 841. 72,001. 60. 216. 332 (40). 97 (50). 99. 701. 804. 960. 73,064. 139. 59. 69. 313. 406. 536. 44. 47. 90. 603 (40). 742. 48. 74,009. 19. 52 (40). 95. 134. 228. 67. 310. 35. 428. 55. 647. 767. 91. 951. 76. 75,006. 84. 155 (40). 215. 302. 54. 62. 436. 69. 72. 94. 502. 40. 49 (40). 82. 619. 61. 99. 742. 55. 80. 827. 80. 955. 69. 76,014. 195. 97. 389. 94. 99. 421. 55. 56. 79 (40). 560. 679 (60). 87. 704. 34. 42. 819 (40). 94. 968. 77,042. 179. 261. 99. 371. 91. 722. 803. 39. 72. 75. 86. 78,110. 65 (50). 205. 80. 322. 57. 62. 66. 538. 81 (40). 645. 79. 737. 62. 952. 79,032. 52. 195. 145. 284. 340 (80). 445. 64. 82. 530. 75. 607 (40). 20. 56. 78. 883. 906. 84. 92. 668. 82. 754. 96. 841. 42. 920. 57. 66. 81,027. 104. 52. 211. 32. 46. 66. 312. 60. 83. 611. 66. 99. 745. 79 (50). 812. 24. 35. 914 (40). 69. 82,024. 76. 170. 207. 338. 449. 632. 93. 897. 907. 16. 67. 83,074. 186 (50). 262. 451 (40). 67. 82. 525. 47. 602. 42. 52. 715. 61. 849. 58. 85. 91. 96. 907. 84,003. 8. 12. 13. 44. 48. 95. 166. 210. 80. 332 (40). 52. 82. 416. 39. 43. 72. 94 (40). 567. 601. 67 (40). 75. 99 (50). 780. 909. 85. 85,121. 34 (40). 219. 20. 304. 576. 77. 81. 695. 823. 49. 905. 63. 79. 86,018. 52. 195. 227. 47. 62 (50) 95. 325. 72. 545. 637. 49. 59 (40). 731. 43 (50). 50. 67. 69. 87,026. 183. 98. 220. 83. 340. 57. 67 (40). 405. 22. 50. 58. 521. 29 (100). 617 (40). 32. 53. 839. 81. 909. 88,065. 183. 211. 96. 301. 23. 29. 521. 33. 60. 63. 661. 88. 739. 70. 88. 801. 58. 79. 965. 89,027. 62. 94. 142 (40). 53. 56. 812. 33. 50. 66. 496 (50). 613. 42. 47. 54. 71 (40). 77. 93. 701. 7. 50. 83. 904. 45. 51.

90,023. 41. 57. 72. 91 (40). 92. 120. 74. 242. 54 (40). 478. 84. 98. 526 (40). 28. 85. 629. 707. 8. 53 (40). 73 (40). 808. 20. 26. 88. 96 (50). 91,016. 76. 84. 186. 402. 90 (40). 503. 32. 646. 66. 85. 703. 37. 838. 55 (40). 58. 96. 900. 44. 94. 92,110. 80. 200. 58. 408. 519. 56 (50). 745 (100). 89. 848 (40). 904. 86. 87. 93. 93,069. 72. 133. 218. 52. 360. 86. 463. 644. 65. 87. 752. 71. 836. 53. 950. 93. 94,058. 97. 122. 92. 214. 20. 22. 87. 308. 43. 402. 36. 55. 76. 529. 78 (50). 80. 81. 86. 664 (50). 72. 73. 858. 78. 934. 40. 62.

Rögnigsberg, 7. Februar, Nachm. 4 1/2 Uhr. In der heutigen Stadtverordneten-Sitzung wurde der Stadtkämmerer Hagen in Berlin mit 76 Stimmen gegen 9 wiederum zum Oberbürgermeister gewählt. (Dr. Kith. 3.)

Pofen, 8. Febr. [Presberfolgung.] Der Redaktor der „Präsid. Ztg.“, Dr. Waldstein, wurde auf Veranlassung des königl. Polizeipräsidenten Hrn. v. Harenprung und auf Requisition der I. Staatsanwaltschaft heute verantwortlich darüber vernommen, wer der Verfasser resp. Herausgeber eines der „Magd.“ entlehnten Referats über die Wahlrede des Abg. Hoppe sei. Der Vernommene gab den Redner selbst als mutmaßlichen Autor der Rede an und betonte sich selbst zur Herausgabe des Artikels im Sinne der Ober-Tribunals-Entscheidung. (Ostb. 3.)

Breslau, 9. Febr. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Weidenstraße Nr. 29 ein Paar Feuchthosen, eine Zeugweste und ein Paar Handschuhe; Grünlebaumbstraße Nr. 2 ein Unterbett mit roth und weiß gestreiftem Drill; Innelebaun eine wattierte Bettdecke mit braunem Kitaauberzug; einem Kienruffhändler von seiner Kammer, welche derselbe einige Zeit auf der Karlsstraße unbeaufsichtigt hatte stehen lassen, ein Saal, in welchem sich eine Decke und ein Gewerbeschein, letzterer auf Christoph Schmidt lautend, befanden; Oberstraße Nr. 3 zwei Stück rothfarbige Bettüberzüge; am Wäldchen Nr. 7 eine silberne Cylinderruhr mit Goldrand. Polizeilich mit Beschlagnahme belegt: ein graues Umfchlagetuch und ein Saal mit einer Quantität Seinstoffen. Angekommen: Se. Erlaucht Graf v. Haxfeldt, freier Standes- und Kammerherr, aus Ramißch; v. Eichhorn, Ober-Regierungsrath, aus Oepeln. (Pol.-Bl.)

[Mortalitätsliste für die Zeit vom 1. Januar bis 3. Februar 1865.] In der Zeit vom 1. Januar bis 3. Februar sind hierorts incl. 23 todgeborener Kinder als gestorben polizeilich angemeldet worden: 247 männliche und 20 weibliche, in Summa 267 Personen. Unter den 497 verstorbenen Personen befinden sich: a. Todtgeborene: ehehch 20, unehelich 3; b. dem Alter nach: unter 1 Jahr ehehch 98, unehelich 54, von 1-5 Jahren ehehch 54, unehelich 5, von 5-10 J. 9, von 10 bis 20 J. 13, von 20-30 J. 50, von 30-40 J. 32, von 40-50 J. 49, von 50-60 J. 22, von 60-70 J. 41, von 70-80 J. 30, von 80-90 J. 15, von 90-100 J. 2.

Metereologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grad. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 8. Febr. 10 U. Abg.	328,60	-6,0	SO. 2.	Träbe.
9. Febr. 6 U. Morg.	327,94	-4,0	SO. 1.	Bedekt.

Breslau, 9. Febr. [Wasserstand.] D.-P. 13 F. 8 Z. U.-P. 1 F. 6 Z. Eisstand.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten. Paris, 8. Febr., Nachm. 3 Uhr. Auf das Gerücht, daß die Bank von Frankreich morgen den Discont herabsetzen werde, eröffnete die Rente in fester Haltung zu 67, 22 1/2, stieg auf 67, 32 1/2, fiel auf 67, 20 und schloß bei flauer Stimmung und bei unbedeutendem Geschäft zu diesem Course. Italien. Rente und Credit-Mobilier waren fest, alle übrigen Wertpapi